

5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Edemissen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Anlage zu § 17 der Satzung, I. Gestaltung der Grabstätten, Abs. 4 wird Buchstabe f) gestrichen:

4) Unzulässig ist

f) die Errichtung von Einfassungen bei Pflegeleichten Wahlgrabstätten.

§ 2

Die Anlage zu § 17 der Satzung, I. Gestaltung der Grabstätten, Abs. 12 erweitert:

12) Verpflichtend ist die Errichtung einer ebenerdigen Einfassung bei pflegeleichten Wahlgrabstätten innerhalb des Bereiches der Grabstätte, für den der Nutzungsberechtigte verantwortlich ist (bei pflegeleichten Einzelwahlgrabstätten 1,25 m breit x 0,50 m lang, bei pflegeleichten Doppelwahlgrabstätten 2,50 m breit x 0,50 m). Zusätzlich ist der Nutzungsberechtigte über die Einfassung hinaus für die Pflege der Rasenfläche von 0,15 m um die Grabstätte herum verantwortlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Edemissen, den 03.07.2020

gez. Bertram
Bürgermeister

L.S.